

Elektronischer Zugang zur Gemeindeverwaltung Altenberge gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Die Gemeindeverwaltung Altenberge weist hiermit explizit darauf hin, dass bis auf Weiteres die Bereitstellung eines elektronischen Zugangs gem. § 3a, Absatz 1 VwVfG – NRW nicht durchgeführt wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das „Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung“ vom 6.7.2004 sein Verwaltungsverfahrensgesetz angepasst und um den nachstehenden § 3a „Elektronische Kommunikation“ ergänzt:

§ 3a VwVfG - NRW Elektronische Kommunikation

1. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die Homepage. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben.
2. Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.
3. Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Danach kann nunmehr die gesetzlich geforderte Schriftform (aus dem Zivilrecht gem. § 126b BGB analog) durch die elektronische Form erfüllt werden, **sofern eine qualifizierte elektronische Signatur gegeben ist**. Voraussetzung für eine elektronische Kommunikation, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist, dass sowohl auf der Verwaltungs- als auch auf der Kundenseite der entsprechende Zugang eröffnet wird. Hierzu müssen sowohl auf Sender-, als auch auf Empfängerseite die entsprechenden technischen Einrichtungen vorhanden und die organisatorischen sowie rechtlichen Maßnahmen getroffen worden sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die schon seit geraumer Zeit mögliche elektronische Kommunikation per E-Mail von der Gemeinde Altenberge akzeptiert und auch langfristig gewünscht ist. Während vorliegend zwar die generelle Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Gemeinde Altenberge per E-Mail besteht, erfüllt dieser „Zugang“ jedoch weder die technischen, noch die rechtlichen Voraussetzungen des gesetzlich vorgesehenen Zugangs gem. § 3a VwVfG NRW. **Insofern weist die Gemeindeverwaltung Altenberge hiermit erneut darauf hin, dass sie zur Zeit noch keinen elektronischen Zugang gem. § 3a, Absatz 1 VwVfG NRW eröffnet.** Bis auf Weiteres wird somit darum gebeten, sofern Verwaltungshandeln aus rechtlichen Gründen dem Schriftformerfordernis unterliegt, auf die papiergebundene Kommunikation auszuweichen.

Bevor die Gemeinde Altenberge auf die Begründung ihres Handelns eingeht (siehe unten), wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die schon seit langem mögliche elektronische Kommunikation per E-Mail gewünscht und akzeptiert ist. Sofern das Verwaltungshandeln aus rechtlichen Gründen jedoch dem Schriftformerfordernis unterliegt, wird gebeten, auf die papiergebundene Kommunikation auszuweichen.

Sofern sich auf dem elektronischen Kommunikationsweg technische bzw. rechtliche Schwierigkeiten/Bedenken ergeben und diese Form zur rechtlich ordnungsgemäßen (gesetzlich vorgeschriebenen) Bearbeitung bei der Gemeindeverwaltung Altenberge nicht geeignet ist, wird dies dem Absender (Kunden) gem. § 3a, Absatz 3, Satz 1 VwVfG – NRW unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen mitgeteilt.

Sofern ein Empfänger (Kunde) einer elektronischen, gemeindlichen Mitteilung geltend macht, dass er die übermittelten Dokumente nicht bearbeiten/einsehen kann, werden diese entweder in geeigneter Form erneut versandt oder auf dem herkömmlichen Postwege als Schriftstück übermittelt (vgl. § 3a, Absatz 3, Satz 2 VwVfG – NRW).

Begründung:

- Die Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz ist derzeit äußerst gering. Nur wenige Verwaltungen bzw. Bürgerinnen und Bürger erfüllen derzeit die technischen und rechtlichen Voraussetzungen, um den geforderten Zugang nach § 3a VwVfG – NRW zu eröffnen. Deshalb ist zurzeit nur mit sehr geringen Fallzahlen bzw. geringem Bedarf zu rechnen.
- Neben den technischen Voraussetzungen sind bei der Gemeinde Altenberge die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Eröffnung des Zugangs nach VwVfG zu schaffen, was allerdings erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen binden würde.
- Auf Grund der Vielzahl der am Markt verfügbaren Techniken und Produkte, welche auch nicht miteinander kompatibel sind, kann eine Verwaltung nicht alle möglichen Signatur- und Verschlüsselungstechniken unterstützen. Die Gemeinde Altenberge müsste sich also für eine Form entscheiden und eine verbindliche Vorgabe machen. Im Umkehrschluss würde sie somit alle anderen möglichen Formen ausschließen. Dies bedeutet, dass die Zahl der derzeit potentiell möglichen Benutzer noch weiter sinkt.

Da sich bisher noch kein tatsächlicher Standard mit hohem Verbreitungsgrad und hoher Akzeptanz beim Kunden auf dem Markt etabliert hat, wird die Gemeinde Altenberge die weitere Entwicklung beobachten und abwarten, um nicht Fehlinvestitionen zu tätigen.

Sofern sich zur Zugangseröffnung gem. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Fragen, Anregungen, Kritik ergeben bzw. kurzfristiger Bedarf und die Notwendigkeit der Umsetzung (trotz vorstehender Ausführungen) gesehen wird, steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Wolfgang Henschel unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: (0 25 05) 82-24
Fax: (0 25 05) 82-40
E-Mail: wolfgang.henschel@altenberge.de